

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Ärztliche Mitteilungen aus und für Baden. 1857-1933 1909

17 (15.9.1909)

Ärztliche Mitteilungen aus und für Baden.

Erscheinen 2 mal monatlich.

Anzeigen:
20 Pfg. die einspaltige Petitzelle
oder deren Raum,
mit Rabatt bei Wiederholungen.

Beilagen:
Preis nach Vereinbarung.

Einzelne Nummern:
20 Pfg. inkl. freier Zustellung.

Jahres-Abonnement:
4 Mk. 75 Pfg.
exkl. Postgebühren.

Für Mitglieder der badischen
ärztlichen Landesvereine,
welche von Vereins wegen
für sämtliche Mitglieder
abonnieren:
— 3 Mk. —

inkl. freier Zustellung.

Begründet von Dr. Rob. Volz.

Schriftleitung: Dr. Bongartz in Karlsruhe.

Verlag, Druck und Expedition: Malsch & Vogel in Karlsruhe.

LXIII. Jahrgang.

Karlsruhe

15. September 1909.

Übersicht über die Tätigkeit des ärztlichen Ehrengerichtshofs im Jahre 1908.

Zahl der behandelten Fälle.				Erledigt durch Urteil.				Unerledigte Fälle.
a. Antrag auf Zurücknahme der ärztlichen Approbation.	b. Verfugungen gegen Ent- scheidungen der ärztlichen Ehren- gerichte.	c. Sonstiges.	d. Zusammen- Spalte a - c.	e. Zurücknahme der ärztlichen Approbation	f. Verwerfung der Berufung.	g. Aufhebung der ehrengericht- lichen Ent- scheidung.	h. Zusammen- Spalte e - g.	
I. Rückstände vom Jahre 1907.								
—	1	—	1	—	1	—	1	—
II. Im Jahre 1908 anhängig gewordene Fälle.								
—	1	—	1	—	1	—	1	—
—	2	—	2	—	2	—	2	—

Übersicht über die Tätigkeit der ärztlichen Ehrengerichte im Jahre 1908.

1. Ärztliches Ehrengericht in	2. Zahl der		3. Zu- sammen Spalte 2 und 3	4. Zahl der		5. Erledigt durch		6. Art der Erledigung.			
	Rück- stände von 1907.	im Jahre 1908 anhängig ge- wordenen Fälle.		er- ledigten Fälle.	uner- ledigten Fälle.	Be- schluss	förm- liches ehren- gericht- liches Ver- fahren.	Es wurde erkannt auf		Einstellung d. Verfahrens bezw. Ableh- nung der Ein- leitung des ehrengerichtl. Verfahrens.	
	Verweis und Geld- strafe.	Verweis	Verwar- nung.								
Freiburg	1	9	10	8	2	8	—	—	—	1	7
Karlsruhe	6	8	14	13	1	11	2	1	1	—	9
Mannheim	3	7	10	7	3	6	1	—	—	2	5
Konstanz	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Zusammen	10	24	34	28	6	25	3	1	1	3	21

Standesordnung für die Preussischen Ärzte.

Der Ausschuss der Preussischen Ärztekammern hat in der Sitzung vom 26. März d. J. den Entwurf einer Standesordnung für die Preussischen Ärzte einstimmig angenommen und beschlossen, ihn als Standesordnung für die Preussischen Ärzte sämtlichen Kammern mit der dringenden Bitte seiner Annahme zu überweisen. Der Ausschuss beabsichtigt nicht, etwaige Amendierungen dieser Standesordnung noch einmal im Plenum zu beraten, sondern will es den einzelnen Kammern überlassen, die für ihre Provinz etwa notwendigen Änderungen oder Zusätze als besonderen Nachtrag hinzuzufügen.

Nach den Beschlüssen des Ärztekammerausschusses hat die Standesordnung für die Preussischen Ärzte folgenden Wortlaut:

§ 1. Jeder Arzt ist verpflichtet, seinen Beruf gewissenhaft auszuüben und durch sein Verhalten in der Berufstätigkeit wie ausserhalb derselben die Ehre und das Ansehen des Standes zu wahren.

Seinen Standesgenossen gegenüber hat jeder Arzt stets ein gutes kollegiales Verhalten und die üblichen Höflichkeitsformen zu beobachten und im Wettbewerb mit ihnen sich aller unlauteren und standesunwürdigen Mittel zu enthalten.

§ 2. Jede öffentliche Anpreisung (Reklame) in irgend welcher Form ist dem Arzte, als der Standeswürde nicht entsprechend, untersagt, ebenso das private mündliche oder schriftliche Anbieten ärztlicher Hilfe ohne entsprechende Aufforderung.

Unter öffentlicher Anpreisung ist namentlich zu verstehen und deshalb unzulässig:

- a. Das oft wiederholte oder nach Form und Inhalt auffallende Anbieten ärztlicher Hilfe in öffentlichen Blättern oder durch sonstige Ankündigungsmittel.
- b. Das öffentliche Anbieten unentgeltlicher oder brieflicher Behandlung.
- c. Das Anzeigen privater Polikliniken sowie privater unentgeltlicher Sprechstunden.
- d. Die Empfehlung besonderer eigener Heilmethoden in öffentlichen Blättern oder durch öffentliche Vorträge, durch Flugschriften und dergleichen.
- e. Das Berichten über Krankengeschichten und Operationen in anderen als fachwissenschaftlichen Schriften.
- f. Die Veranlassung öffentlicher Dank sagungen und der Reklame dienender Zeitungsartikel.
- g. Der Versuch durch Ankündigungsmittel jeder Art die Aufmerksamkeit besonderer Arten von Kranken und untergeordneten Medizinalpersonen (Hebammen, Bader u. s. w.) auf sich zu lenken.

Dagegen dürfen Eröffnung, Unterbrechung, Wiederaufnahme der Praxis, Vertretung, Wohnungswechsel, Sprechstundenveränderung und dergleichen in ortsüblicher Weise

(gewöhnlich dreimal) öffentlich bekannt gemacht werden.

Öfteres Anzeigen kann den Besitzern von Heilanstalten und ähnlichen Instituten durch den Vorstand der zuständigen Ärztekammer gestattet werden.

§ 3. Kauf und Verkauf der ärztlichen Praxis sowie Vermittlung derartiger Geschäfte sind dem Arzte verboten.

§ 4. Kranke ausschliesslich brieflich zu behandeln ist unzulässig.

§ 5. Es ist unstatthaft, über die Wirksamkeit sogenannter Geheimmittel Zeugnisse auszustellen, desgleichen über die Wirksamkeit von Heilmitteln, Nahrungsmitteln und Genussmitteln zum Zwecke der geschäftlichen Reklame.

§ 6. Es ist dem Arzte nicht erlaubt, mit Nichtärzten zusammen Kranke zu behandeln, sich durch Nichtärzte vertreten zu lassen und die Krankenbehandlung durch Nichtärzte mit seinem Namen zu decken oder in irgend welcher Form zu unterstützen.

§ 7. Es ist unzulässig, einen Standesgenossen durch Anbieten billiger oder unentgeltlicher Hilfeleistung oder durch sonstige unlautere Mittel aus seiner Stellung zu verdrängen oder solches zu versuchen.

§ 8. Das Anbieten oder Gewähren von Vorteilen irgend welcher Art an dritte Personen, wie Hebammen, Portiers, Kassenvorstände u. s. w., um sich dadurch Praxis oder einen anderen Nutzen zu verschaffen, ist unstatthaft.

§ 9. Es steht dem Arzte zwar frei, unbemittelten Kranken das Honorar ganz oder teilweise zu erlassen, dagegen soll kein Arzt zahlungsfähigen Personen, von Verwandten und ihm nahe Befreundeten, sowie von Standesgenossen und deren Angehörigen abgesehen, das Honorar erlassen, oder mit seiner Honorarforderung unter die ortsüblichen Gebührensätze herabgehen.

§ 10. Bei Ausstellung von ärztlichen Zeugnissen jeder Art soll der Arzt mit der grössten Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit verfahren und nur auf die Wahrheit und seine ärztliche Überzeugung Rücksicht nehmen.

§ 11. Die Bezeichnung als Spezialarzt, Spezialist und dergleichen steht nur demjenigen Arzte zu, der sich gründliche Ausbildung in dem betreffenden Spezialfache erworben hat und sich vorwiegend mit demselben beschäftigt. Die missbräuchliche Bezeichnung als Spezialist und dergleichen ist unstatthaft.

§ 12. Der Arzt soll sich Laien gegenüber über seine Kranken nur mit grösster Zurückhaltung aussprechen und sich stets seiner Pflicht zur Verschwiegenheit bewusst sein.

Über die Kenntnisse und Behandlungsweise eines anderen Arztes dem Publikum gegenüber in leichtfertiger Weise abfällig zu urteilen, ist unstatthaft.

§ 13. Kranke, die in ihrer Wohnung ärztlich behandelt werden, dürfen von anderen Ärzten nicht beraten werden, es sei denn Gefahr im Verzuge. Die Übernahme eines solchen Kranken ist erst dann zulässig, wenn auf die Hilfe des Erstbehandelnden verzichtet und derselbe davon rechtzeitig und in geziemender

der Form benachrichtigt wird. Verantwortlich für diese Benachrichtigung ist der die Behandlung übernehmende Arzt.

Dagegen darf der Arzt in seiner eigenen Wohnung jedem Kranken Rat erteilen, jedoch hat er sich auch hierbei jeder abfälligen Kritik der bisherigen Behandlung zu enthalten und jede mögliche Rücksicht auf die Kollegialität zu nehmen.

Wird ein Arzt bei Gefahr im Verzuge zu den Kranken eines anderen Arztes gerufen, so soll er nur im Notfalle neue Verordnungen treffen, zugleich aber gehalten sein, hiervon dem behandelnden Arzte Mitteilung zu machen und dem Letzteren die Weiterbehandlung überlassen.

Werden bei eiligen Fällen mehrere Ärzte gerufen, so verbleibt der Kranke dem Hausarzt, beziehungsweise dem bisher behandelnden Arzte. Ist ein solcher nicht vorhanden, so übernimmt der zuerst Eintreffende die Behandlung, falls von dem Kranken oder seinen Angehörigen nicht ausdrücklich ein anderer Arzt gewünscht wird.

Wird ein Arzt zu dem Patienten eines anderen Arztes*) gerufen, weil letzterer krank, verreist oder sonstwie verhindert ist, so hat er ihm nach dessen Genesung, Rückkehr oder nach Wegfall der Behinderung den Fall zu übergeben.

§ 14. Die Vertretung von Ärzten untereinander unterliegt der Vereinbarung.

Vertretungsweise übernommene Fälle sind dem Vertretenen bei Wiederaufnahme der Praxis zu überweisen. Ausnahmen sind nur mit Zustimmung des Vertretenen zulässig.

Es ist unstatthaft, die Vertretung eines Kollegen in eigennütziger Absicht zu missbrauchen.

§ 15. Kontrollbesuche im Auftrage von dritten Personen oder Körperschaften sind nur nach rechtzeitiger Benachrichtigung des behandelnden Arztes unter Angabe der Zeit zwecks etwaigen gemeinschaftlichen Besuchs gestattet.

§ 16. Für Konsilien gelten folgende Regeln:

- a. Die von einem Kranken oder dessen Angehörigen, oder dessen bevollmächtigten Vertreter gewünschte Zuziehung eines zweiten Arztes als Konsiliarius darf vom behandelnden Arzt in der Regel nicht abgelehnt werden. Die Wahl des Konsiliarius kann aber nur in Übereinstimmung mit dem behandelnden Arzte erfolgen.
- b. In der Regel hat der behandelnde Arzt den als Konsiliarius gewählten Arzt von der gewünschten Konsultation zu benachrichtigen und die Zeit der letzteren zu vereinbaren.
- c. Der zur Teilnahme an einem Konsilium aufgeforderte Arzt ist zur Ablehnung berechtigt, zur Annahme jedoch nur dann, wenn er sich ver-

gewissert hat, dass der behandelnde Arzt damit einverstanden und rechtzeitig benachrichtigt worden ist.

- d. Der behandelnde Arzt ist ebenfalls zur Ablehnung eines vorgeschlagenen Konsiliarius berechtigt.
- e. Im Falle der Ablehnung ist bei ihrer etwaigen Begründung alles zu vermeiden, was geeignet ist, das Ansehen des Abgelehnten herabzusetzen.
- f. Bei Konsilien ist der Kurplan durch gemeinsame Beratung festzustellen, die weitere Behandlung aber dem behandelnden Arzte zu überlassen.
- g. Die Wiederholung der Zuziehung des Konsiliarius ist nur nach Übereinkunft mit dem behandelnden Arzte zulässig. Das Gleiche gilt für weitere Besuche des Konsiliarius.

§ 17. Ein Arzt darf dem anderen in dringenden Fällen die von ihm erbetene Assistenz nicht verweigern.

§ 18. Es ist unzulässig, sich um nicht vakante ärztliche Stellungen zu bewerben. Jede zulässige Bewerbung hat nach den von der zuständigen Ärztekammer aufgestellten Grundsätzen schriftlich zu erfolgen.

§ 19. Schriftliche Verträge oder mündliche Abmachungen jeder Art mit öffentlichen oder privaten Korporationen, insbesondere mit Versicherungsgesellschaften und -Anstalten, sowie Kranken-, Unfall-, Invaliditäts- und sonstigen Kassen und Vereinigungen sind vor ihrem Abschluss, vor ihrer Erneuerung oder Verlängerung den von der Ärztekammer eingesetzten Kommissionen zur Genehmigung vorzulegen.

Es widerspricht dem ärztlichen Standesinteresse, bei Krankenkassen, welche die freie Arztwahl eingeführt haben, eine fixierte Kassenarztstelle anzunehmen oder darüber zu verhandeln.

§ 20. Bewusstes Zuwiderhandeln gegen Direktiven der zuständigen Ärztekammer, welche gemäss § 2 der Allerhöchsten Verordnung vom 25. Mai 1887 den Ärzten des Kammerbezirks zur Nachachtung empfohlen werden, gilt, wenn es aus gewinn-süchtiger Absicht geschieht, als Verstoß gegen die gute Standesitte.

§ 21. In Fällen, bei denen die buchstäbliche Anwendung der Standesordnung zu unbeabsichtigten Härten führen sollte, kann der zuständige Ärztekammer-Vorstand Ausnahmen zulassen.

Zur Vorgeschichte dieser Standesordnung führt die Berliner Ärzte-Correspondenz folgendes an:

Im Gegensatz zur Berlin-Brandenburgischen Kammer hat sich der Ärztekammerausschuss schon frühzeitig für den Erlass einer Standesordnung ausgesprochen. In der Sitzung am 31. Januar 1898 wurde von dem Vertreter der Posener Kammer gefordert, dass alle Privatpraxis treibenden Ärzte auf eine Standesordnung verpflichtet sein müssen. In dem Bericht des Kammerausschusses an den Minister der Medizinal-Angelegenheiten vom 8. Februar 1898 wurde zwar eine »Standesordnung mit gesetzlicher Kraft für untunlich erklärt.« Es wurde jedoch so heisst es in dem Bericht an den Minister weiter, »da man auf den erziehlischen Nutzen einer Standesordnung hinwies, der Antrag zum Beschluss erhoben, dass die Preussischen

*) Anmerkung: Unter „Patient eines anderen Arztes“ ist derjenige Kranke zu verstehen, der in der Behandlung eines Arztes zur Zeit vor dessen Erkrankung, Abreise oder sonstiger Behinderung stand, oder der den betreffenden Arzt während dessen Erkrankung, Abwesenheit oder sonstiger Behinderung rufen liess, oder auf irgend eine andere Weise zeigte, dass er den genannten Arzt als seinen gewöhnlichen ärztlichen Berater „Hausarzt“ betrachtet.

Ärztckammern und demnächst der Ausschuss der Ärztekammern sich mit der Abfassung einer Standesordnung beschäftigen sollen, um den Ärzten die wichtigsten Grundsätze des Verhaltens vor Augen zu führen.

In Übereinstimmung mit dieser Auffassung haben die Preussischen Ärztekammern mit Ausnahme derjenigen von Berlin-Brandenburg, Ost- und Westpreussen und Pommern Standesordnungen für die Ärzte ihres Bezirks erlassen. Naturgemäss konnten diese Standesordnungen nicht etwa bindend für die Ehrenrichter sein, denn das Ehrengericht soll nach § 37 des Ehrengerichtsgesetzes nur »nach seiner freien Überzeugung« urteilen. Diesen Grundsatz hat auch der Ehrengerichtshof wiederholt vertreten.

Die Kammer von Hessen-Nassau hat die Anregung dazu gegeben, durch den Ärztekammer-Ausschuss eine einheitliche Gestaltung der Standesordnungen der Preussischen Ärztekammern vorzubereiten. Eine einheitliche Standesordnung, so führte man zur Begründung an, werde einer einheitlichen Rechtsprechung der ärztlichen Ehrengerichte nur förderlich sein und zur Stärkung des Gefühls der Zusammengehörigkeit der preussischen Ärzteschaft nach innen und aussen beitragen. Der Ärztekammer-Ausschuss hat dann am 26. September 1907 eine Kommission ernannt, die die einheitliche Gestaltung der Standesordnungen der Preussischen Kammern vorbereiten sollte.

Bei der Bearbeitung des Entwurfs ging die Kommission von dem Gedanken aus, dass in einem solchen nur diejenigen Bestimmungen Platz finden sollten, die von allen ärztlichen Organen anerkannt werden und in allen bisherigen Standesordnungen enthalten sind. Besondere Berücksichtigung fanden die durch die sozialpolitische Gesetzgebung geschaffenen Verhältnisse zu den Krankenkassen etc und in Anlehnung an die Karlsruher Standesordnung das neuerdings mehr gefährdete Verhältnis des Hausarztes. Nicht unbeachtet blieben die Entscheidungen der Ehrengerichte und des Ehrengerichtshofs. Minderwichtige Bestimmungen einzelner Standesordnungen oder solche, die nach der Rechtsprechung der Ehrengerichte noch nicht genügend geklärt erscheinen, wurden bei Seite gelassen. Auf diese Weise kam die oben abgedruckte Standesordnung für die preussischen Ärzte zustande.

Berl. Ärzte-Corr.

Der Jahresbericht der Heilstätten Friedrichsheim und Luisenheim für das Jahr 1908

liefert wiederum einen erfreulichen Beweis von der stetigen Entwicklung und den günstigen Resultaten dieser Anstalten. Aus dem am Schlusse des Jahresberichtes von Direktor Dr. Curschmann zu den statistischen Mitteilungen gemachten Bemerkungen geben wir in folgendem das Wichtigste wieder:

»Zunächst nahm in Friedrichsheim die schon im Vorjahre begonnene Verschiebung in der Schwere der Erkrankung zu Gunsten des I. Stadiums noch weiterhin zu, bis zu 59 Prozent I. Stadium. Diese Erscheinung,

die im Vorjahre plötzlich einsetzte, machte, ohne dass wir eine rechte Erklärung dafür haben, gegen Herbst des Berichtsjahres, ebenso rasch wie sie gekommen, einer plötzlichen Verschlechterung des Krankenmaterials wieder Platz.

Auch in Luisenheim war das Krankenmaterial, wenn man I. und II. Stadium zusammenfasst, etwas leichter geworden als im Vorjahr (79,5 gegen 74 Prozent), jedoch machte sich dieser Wechsel lange nicht so bemerkbar, wie bei den Männern.

Die Länge der einzelnen Kur ist in beiden Anstalten durchschnittlich etwas gestiegen, zweifellos wohl dadurch, dass wir zwar bei leichten Fällen eine relativ kurze Kur nur machen, schwere Fälle dagegen so lange als irgend möglich und angänglich zu behalten suchen. In weitaus der Mehrzahl dieser schweren Fälle sind leider, besonders bei den Männern, die Kranken jedoch aus familiären, pekuniären und sonstigen Rücksichten nicht zu bewegen, die Kur lange genug durchzuführen. Überhaupt ist der vorzeitige Kurabbruch eine unserer ständigen Klagen.

Bei leichten Erkrankungen haben wir in einer Anzahl von Fällen die Kurdauer ganz erheblich abgekürzt, bis zu sechs bis acht Wochen. Das waren speziell die Fälle, bei denen der Beweis für die Erkrankung, wenn ich so sagen soll, einzig und allein in einer positiven Tuberkulinreaktion bestand. Es ist ja zweifellos sehr erfreulich, dass der beginnenden Tuberkulose viel mehr Beachtung geschenkt wird als früher. Dagegen will es uns noch nicht als erwiesen gelten, dass beim Vorliegen von nur einem Verdacht durch eine positive Reaktion auf Tuberkulin der Beweis erbracht sei, dass eine aktive und behandlungsbedürftige Tuberkulose der Lunge vorliege. Auch wenn man, wie wir von jeher, bei der subkutanen Tuberkulinprobe nur Wert legt, auf die in der Lunge erzeugte Herdreaktion, so kann doch zweifellos auch ein an sich völlig inaktiver Herd noch eine positive Allgemein- und höchstwahrscheinlich auch eine Herdreaktion verursachen, damit ist natürlich aber noch lange nicht dargetan, dass diese betreffenden Fälle nun einer langen Heilstättenkur bedürftig sind. In diesen Verhältnissen ändern auch die neueren lokalen Tuberkulinreaktionen, die Cutan- und Ophthalmoreaktion nichts, trotz aller Versicherungen Wolf-Eisners. Zweifellos ist ja die Unterscheidung der beginnenden aktiven Lungentuberkulose von der inaktiven Tuberkulose beziehungsweise von sonstigen Gesundheitsstörungen häufig ein äusserst schwieriges, in allen Fällen aber ein ungemein wichtiges Kapitel der ärztlichen Kunst und Wissenschaft. Es wird aber zur Zeit wohl noch kein anderes einfacheres Mittel zu dieser Unterscheidung geben, als die längere genaue Beobachtung und häufige Untersuchung mit all den sonstigen, schon so oft empfohlenen Hilfsmitteln.

In Friedrichsheim führten wir bei 46 Kranken mit negativem oder zweifelhaftem Befund auf die Lungen die diagnostische Tuberkulinprobe aus, bei 40 mit positivem Resultat und zwar sowohl allgemein wie lokal auf der Lunge, bei 6 mit negativem Resultat innerhalb der üblichen Dosen. Bei 60 Kranken war diese Probe schon vor der Kur vollzogen.

In Luisenheim wurde die diagnostische Tuberkulinprobe sogar bei 228 Kranken zum Teil während der

Kur, zum Teil vor dem Eintritt in die Heilstätte ausgeführt.

Die therapeutische Verwendung von Tuberkulin suchen wir unausgesetzt in möglichst ausgedehnter Masse anzuwenden. Wir können auch in diesem Jahre nur wieder unsere vollste Zufriedenheit aussprechen, insbesondere bei allen Fällen, wo eine längere Kur mit Tuberkulin durchgeführt werden konnte. Bei Männern stösst allerdings sowohl die Anwendung des Tuberkulins überhaupt sowie auch besonders die längere Anwendung auf recht erhebliche Hindernisse, während die Frauen der Tuberkulinbehandlung entschieden viel leichter zugänglich waren.

Die Beurteilung des Erfolges haben wir auch in diesem Jahre wieder, um allen Anforderungen gerecht zu werden, in verschiedener Hinsicht vorgenommen: 1. hinsichtlich der Erwerbsfähigkeit, 2. hinsichtlich des Allgemeinbefindens und 3. hinsichtlich des klinischen Befundes.

Von allen Tuberkulösen, bei denen eine volle Kur durchgeführt wurde, konnten in Friedrichsheim 99,7 Prozent, in Luisenheim 98,2 Prozent als voll arbeitsfähig entlassen werden.

Die Statistik der Dauererfolge zeigt auch in diesem Jahre wieder ähnliche Zahlen wie die vergangenen Jahre. Aus dem Jahre 1904 waren nach fünf Jahren, zu Anfang des Jahres 1909, von den Kranken des I. Stadiums noch voll arbeitsfähig 88,4 Prozent, des II. Stadiums noch voll arbeitsfähig 72,4 Prozent, und rechnet man beim III. Stadium diejenigen Kranken, die als zu schwer erkrankt vorzeitig entlassen werden mussten, ab, so waren auch vom III. Stadium nach 5 Jahren noch 20,3 Prozent voll arbeitsfähig.

Um allen Zweifeln ganz bestimmt zu zeigen, dass sicher Tuberkulose zur Beurteilung stehen, haben wir auch in diesem Jahr wieder die Dauererfolge der offenen Tuberkulösen, der Kranken mit Tuberkelbazillen im Auswurf festgestellt. Es hat sich dabei ergeben, dass aus dem Jahre 1904, nach 5 Jahren also, im Anfang 1909, von den Kranken mit Tuberkelbazillen im Auswurf vom I. Stadium noch 73 Prozent, vom II. Stadium noch 56,9 Prozent und vom III. Stadium noch 36 Prozent voll arbeitsfähig waren.

Verschiedenes.

Ärzte und Krankenkassen. In der „Volkstümlichen Zeitschrift für praktische Arbeiterversicherung“ bespricht der Reichstagsabgeordnete Hoch-Hanau das Verhältnis der Ärzte zu den Krankenkassen nach den Vorschlägen der RVO. und kommt zu folgendem Ergebnis:

„... Die Lücke kann nur dadurch beseitigt werden, dass eine Bestimmung in das neue Gesetz eingefügt wird, nach der die Ärzte auf Anrufen einer Krankenkasse unbedingt verpflichtet sind, die notwendigen ärztlichen Dienste den erkrankten Kassenmitgliedern zu leisten — dass also der Kurierzwang gesetzlich festgelegt wird. Einen andern Ausweg gibt es nicht.“

Ausserdem müsste die Bezahlung der Ärzte in solchen Fällen, also dann, wenn die Krankenkassen die Dienste der Ärzte auf Grund des Kurierzwanges in Anspruch nehmen, im Gesetz geregelt werden. Die Bezahlung dürfte unter keinen Umständen nach Einzelleistungen erfolgen, sondern es müsste den Ärzten als Honorar der Betrag überwiesen werden, der im letzten Jahre an die behandelnden Ärzte ausbezahlt worden ist. Die Verteilung des Geldes unter die einzelnen Ärzte müssten diese selbst regeln; falls sie sich dazu nicht zusammenfinden, erfolgt die Verteilung von der Kasse nach der Zahl der Kranken, die der einzelne Arzt behandelt hat. Auf diese Weise wäre jeder Versuch der Ärzte, die Kasse durch möglichst viele Einzelleistungen an die Kranken bankrott zu machen, von vornherein vereitelt.

Jedoch würde auch dann noch das vertraglose, nur durch den Kurierzwang aufrecht erhaltene Verhältnis der Krankenkassen zu den Ärzten ein sehr unerfreulicher Notbehelf sein. Die Tätigkeit der Ärzte ist von so grosser Bedeutung für die Krankenfürsorge, dass ein planmässiges, auf beiden Seiten vom guten Willen geleitetes Zusammenarbeiten der Krankenkassen und der Ärzte unbedingt notwendig ist. Jede Störung dieses Zusammenarbeitens muss schädliche Folgen auch für die Krankenkassen und deren Mitglieder haben. Daher haben unter allen Umständen auch die Krankenkassen ein grosses Interesse daran, möglichst schnell aus dem Notbehelf, dass sie sich auf den Kurierzwang berufen müssen, herauszukommen und mit den Ärzten einen zweckmässigen, beiden Parteien zusagenden Vertrag abzuschliessen.

Wir unterlassen es, die Undurchführbarkeit dieser Massnahme näher zu erörtern. Aber das mögen sich alle, die es angeht, gesagt sein lassen: in dem Augenblick, wo der Kurierzwang eingeführt wird, stürzt das stolze Gebäude der deutschen Arbeiterversicherung in sich zusammen.

Die Hauptversammlung des Deutschen Apothekervereins, beschäftigte sich eingehend mit folgender Resolution über die Deutsche Arzneitaxe, die schliesslich einstimmig Annahme fand:

„Das Ergebnis der heutigen deutschen Arzneitaxe im Durchschnitts-Apothekenbetriebe entspricht in keiner Weise den Anforderungen, welche in Rücksicht auf die stetige Steigerung der Preise aller notwendigen Lebensbedürfnisse gestellt werden müssen. Es ist daher eine Erhöhung der Arzneitaxe, namentlich der Arbeitspreise, erforderlich, wenn dem Apotheker die gesicherte Lebenshaltung, wie sie im allgemeinen Interesse anerkannter Massen notwendig ist, weiterhin verbürgt werden soll.“

Weiter beauftragte die Versammlung den Vorstand, erneut dahin zu wirken, dass die sogenannte „Nachtaxe“ von 9 Uhr Abends bis 7 Uhr Morgens — statt wie jetzt nur von 10 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens — erhoben werden darf. Dieser Zuschlag hat den Zweck, den Apotheker einermassen vor unnützen Störungen seiner Nachtruhe zu schützen. Die gewünschte Ordnung würde dem allgemeinen Neunuhrladenschluss entsprechen.

Witwenkasse badischer Ärzte.

Die diesjährige Generalversammlung findet statt am Samstag den 9. Oktober d. J. Nachmittags 4¹/₄ Uhr in der Wohnung des Rechners Dr. Jourdan, Moltkestrasse 25.

Tagesordnung:

- I. Vorlage der Rechnung für 1908 und Entlastung des Rechners.
- II. Festsetzung der Benefiziumsgrösse.
- III. Neuwahlen für den kleinen und grossen Verwaltungsrat.
Im Auftrag des kleinen Verwaltungsrates:
Dr. Hoffmann, Schriftführer.

Als Mitglied zum Ärztlichen Kreisverein Konstanz hat sich angemeldet

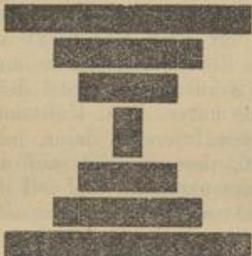
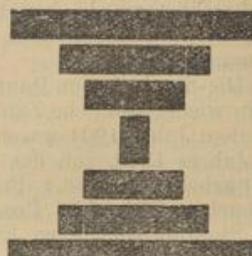
Dr. Paul Meisel, Chefarzt des städtischen Krankenhauses in Konstanz.

Eventuelle Einsprachen gegen die Aufnahme sind innerhalb 14 Tagen an den Unterzeichneten zu richten

Konstanz, Stefansplatz 18.

Dr. Vischer,
Schriftführer des Ärztlichen Kreisvereins Konstanz.

Anzeigen.

FABRIKATION VON DUNG'S	auch ohne Zucker	Das älteste in Deutschland eingeführte	auch mit Eisen	INHABER: ALBERT C. DUNG
		DUNG'S		
CHINA-CALISAYA-ELIXIR		CHINA-CALISAYA-ELIXIR.		FREIBURG IN BADEN.
	In 1/4 & 1/2 Liter Flaschen	Man hüte sich vor Nachahmungen	In den Apotheken zu haben.	

404111.8

Ein praktischer Ausweg

für den Arzt bei der oft schwierigen Frage des Krankengetränkes ist die Verordnung von Kathreiners Malzkaffee. Kathreiners Malzkaffee ist bei aromatischem Wohlgeschmack absolut indifferent. Sein billiger Preis ermöglicht es, ihn auch Minderbemittelten zu empfehlen.

Den Herren Ärzten stellt die Firma Kathreiners Malzkaffee-Fabriken München, auf Wunsch Versuchsproben und Literatur kostenlos zur Verfügung.

388]

Diabeteserin

bei

Diabetes.

Dosis: 3mal täglich je 2 Tabletten.
Originalpackung-Röhren mit 25 Tabletten à 0.45.

Fabrik pharmaz
Präparate **Wilh. Natterer München 2.**

431|13.7

Statt Eisen!

Statt Leberthran!

Haematogen Hommel

Frei von Borsäure, Salicylsäure oder irgendwelchen sonstigen antibakteriellen Zusätzen, enthält ausser dem völlig reinen Haemoglobin noch sämtliche Salze des frischen Blutes, insbesondere auch die wichtigen Phosphorsalze (Natrium, Kalium und Lecithin), sowie die nicht minder bedeutenden Eiweissstoffe des Serums in konzentrierter, gereinigter und unzeretzter Form. Als blutbildendes, organ-eisenhaltiges, diätetisches Kräftigungsmittel für Kinder und Erwachsene bei Schwächerzuständen irgendwelcher Art von hohem Werte.

Besonders unentbehrlich in der Kinderpraxis.

Kann als diätetisches, die tägliche Nahrung ergänzendes Mittel jahraus, jahrein ohne Unterbrechung genommen werden. Da es ein natürliches organisches Produkt ist, treten niemals irgendwelche Störungen auf, insbesondere nicht der bei längerem Gebrauche von künstlichen Eisenpräparaten unvermeidliche Orgasmus.

Grosse Erfolge bei Rhachitis, Scrophulose, Anaemie, Frauenkrankheiten, Neurasthenie, Herzschwäche, Malaria, frühzeitiger Schwäche der Männer, Reconvaleszenz (Pneumonie, Influenza etc. etc.)

Vorzüglich wirksam bei Lungenerkrankungen als Kräftigungskur. Sehr angenehmer Geschmack. Wird selbst von Kindern ausserordentlich gern genommen. Stark appetitanregend.

Haematogen Hommel zeichnet sich vor seinen Nachahmungen aus durch

unbegrenzte Haltbarkeit in vieljährig erprobter Tropfenfestigkeit und Frostsicherheit, absolute Sicherheit vor Tuberkelbazillen

gewährleistet durch das mehrfach von uns veröffentlichte, bei höchst zulässiger Temperatur zu Anwendung kommende Verfahren. Diese Sicherheit geht insbesondere den auf kaltem Wege (Aether etc.) dargestellten Präparaten völlig ab.

Um Unterschlebung von Nachahmungen zu vermeiden, bitten wir,

stets Haematogen Hommel zu ordinieren.

Tages-Dosen: Säuglinge 1-2 Teelöffel mit der Milch gemischt (Trinktemperatur), grössere Kinder 1-2 Kinderlöffel (rein), Erwachsene 1-2 Esslöffel täglich v o r dem Essen, wegen seiner eigentümlich stark appetitanregenden Wirkung.

Verkauf in Originalflaschen à 250 gr.

Versuchsquantia stellen wir den Herren Ärzten gerne frei und kostenlos zur Verfügung.

Aktiengesellschaft Hommel's Haematogen Zürich

Generalvertreter für Deutschland: Gerth van Wyk & Co., Hanau a. M.

487]6.3

Todtmoos

820 Meter über Meer.

Badischer Schwarzwald. Bahnstation Wehr.

Klimatischer Luftkurort.

Hotel Belle-Vue

nebst Dépendance.

Neu renoviert, in ruhiger Lage, umgeben von Park und Tannenwaldung. Elektrisches Licht, Zentralheizung. Bäder. Pension von 4.50 M., Zimmer von 1.50 M. an. Neue Wandelhalle. Prospekt durch die Besitzer:

466]10.9

Schnurr-Degler.

Schwefelbad Langenbrücken

bei Heidelberg.

Ausgezeichnete Erfolge bei chronischen Katarrhen der oberen Luftwege, der Bronchien, Asthma, chronischen Hautkrankheiten und Metallvergiftungen. Prospekt gratis durch den Eigentümer

481]6.6

Alfred Sigel.

Notiz für die Herren Impfärzte!

Den Herren Impfärzten empfehlen wir unser Lager aller zum

Impfgeschäfte nötigen Formulare.

Karlsruhe.

Malsch & Vogel,
Buchdruckerei u. Verlagshandlung.



421]12.8

Probeflaschen kostenfrei.

E. Mechling, Mülhausen i. Els.

indiziert bei Anaemie, Chlorose, in der Reconvaleszenz, bei allgemeiner Körperschwäche, nach der Influenza. Ausgezeichnetes Stomachicum von hervorragendem Wohlgeschmack.

Über 600 ärztliche Anerkennungsschreiben.

Bitte bei Ordination stets den Namen „Mechling“ anzugeben.

Heidelberg

413]23.16

Heilanstalt für Hautkranke in schönster Lage. Grosser Garten. Comfortable Einrichtung. Prospekte frei. **Dr. A. Sack.**

Verband der Ärzte Deutschlands zur Wahrung ihrer wirtschaftlichen Interessen.

Schiffsarztstellen nur durch **L. W. V.**

Fernsprecher 1870.

Cavete collegae!

Drahtadresse: Ärzterverband Leipzig.

Reedereien:
„Woermann-Linie“ (Westafrika-Linie). „Deutsch-Ostafrika-Linie.“

Verband zur Wahrung der Interessen der deutschen Betriebskrankenkassen (Rhein.-Westf.-Betr.-Krank.-K.Vorb.)
Essen a. d. Ruhr.

Andlau, U.-Els.
Artern i. Th.
Berlin und Umg.
(Mathilde Rathenau-Stiftung).
Besigheim-Bietigheim i. Wittbg.
Bieber, Kreis Offenbach a. M.
Birkenwerder, Brandenburg.
Bocholt, Westf.
Bramstedt, Holst.
Bremen, Familienkranken-K. „Roland“.
Breslau.
Brühl Bez. Köln a. R.
Burg, Prov. Sachsen.
Duisdorf b. Bonn.

Eberswalde i. Bdbg.
Edelsberg b. Weilb.
Ehrang Bezirk Trier O.-K.-K.
Elmbeckhausen, Hann.
Erkelenz, Rhld.
Erp Kr. Euskirchen.
Feilbach, Ob.-Bay.
Fiddichow i. Pom.
Flammersheim i. Rhld.
Frechen Bz. Köln a. R.
Friedheim a. Ostb.
Geilenkirchen, Kr. Aachen.
Georgenthal, Thür.
Gera, R., Text. B. K. K.
Halle a. S.
Hamburg, B.-K. f. Staatsang.
Hamm i. Westf.
Hanau, San.-Verein.
Hartum, Westf.
Hausen (Kr. Limbg.) O.-Bay.
Hilgersthausen, O.-Bay.
Hohen-Neuendorf i. Mark.
Hohensolms bei Wetzlar.
Hohentengen i. W.
Hüllhorst, Westf.
Indersdorf, O.-Bay.

Jöhlingen, Bz. Durl.
Kassel-Rothenditmold.
Kasseler Knappschafftsverein. Arztst. Hattorf (Kr. Hersfeld.)
Kemel H.-N.
Kirchwärdler in Vierlanden.
Klein-Auheim, K. Offenb.
Köln a. Rh., Stadt- und Landkreis.
Köln-Deutz.
Köngen, Württemb.
Königsberg i. Pr.
Kupferhammer b. Eberswalde
Kurzel (Lothr.)
Lägerdorf, Holst.
Lamstedt Rgbz. Stade.
Langensteinbach Baden.
Lauterbach, Hessen
Lindlar, Rheinl.
Löningen i. O.
Mehring b. Trier.
Minden, Westf.
Moorburg b. Hamb.
Müldorf, O.-Bay.
Mühlheim a. M.
Mülheim a. Rhein.
München-Gladbach.

Münder a. Deister.
Münster, Hann.
Münster (Oberlahnkr.)
Nackenheim, Rhh.
Neu-Isenburg (Kr. Offenbach a. M.)
Neustettin i. Pom.
Nordgermerleben Kr. Neuhaldensleben.
Oberbetschdorf i. E.
Oberhausen i. Rhld.
Obersept, O.-Els.
Ober- u. Nieder-Ingelheim, Rhh.
Offenbach a. M.
Pattensen i. Hann.
Pförtien N.-L.
Puderbach, Kreis Neuwied.
Quint b. Trier.
Rastenburg, O.-Pr.
Recklinghausen i. W.
Rendsburg.
Rethen i. Hann.
Rhein O.-Pr.
Rheydt i. Rheinland A. O. K. K.
Rothenkirchen-Pressig, Oberfr.
Salzwedel, Pr. Sachs.
Schkenditz, Bez. Merseburg.

Schornsheim Rhh.
Schwandorf, Bay.
Seiffen i. Erzgeb.
Selters i. Westerw.
St. Ludwig, O.-E.
Stettin Fabr.-K.-K. Vulkan.
Strehln, Elbe.
Templin, Brandbg.
Ueckermünde, Pomm.
Urft (Schmidt-heim), Kr. Schleiden.
Wallhausen bei Kreuznach.
Walsheim b. Bliedl.
Weibern i. Rhld.
Weidenthal, Pfalz.
Weilburg HN. Knappschaffts-K. K. II. Krupp.
Weilheim, Bayern.
Weissenfels a. Saale.
Wessling, Rheinpr.
Wessling, O.-Bay.
Westdeutsche Vers.-Kr. und Unterstützungs-Zuschuss-Kasse, Köln a. Rh.
Wiesbaden.
Wismar, Mecklenbg.
Zschortau, bei Delitzsch.

Über vorstehende Orte und alle Verbandsangelegenheiten erteilt jederzeit Auskunft der Generalsekretär **G. Kuhns**, Arzt, Leipzig, Dufourstrasse 18 II, Sprechzeit nachmittags 3-5 Uhr (ausser Sonntags). Kostenloser Nachweis von Praxis-, Auslands-, Schiffsarzt- und Assistentenstellen sowie Vertretungen. 507

Schloss Hornegg

Station Gundelsheim a. Neckar. Linie Heidelberg-Heilbronn. Speziell für **Ernährungstherapie** eingerichtetes Sanatorium. Wasserheilverfahren, Elektrotherapie, Massage, Gymnastik. Für Herzkranken Kohlensäure- u. Wechselstrombäder. Lift. Elekt. Beleucht. Das ganze Jahr geöffnet. 2 Ärzte Prospekte. Leitender Arzt: **Dr. Römheld**. 437/15 12

Im Verlage der Unterzeichneten sind nachverzeichnete Formulare für **Aufnahme in öffentliche und private Irrenanstalten** zu haben:

Formular A.

Gemeinde-(Stadt-)rätlicher Fragebogen.

Formular B.

Ärztlicher Fragebogen.

Karlsruhe.

Malsch & Vogel.

Sanatorium Stammberg

Schriesheim a. d. Bergstrasse für weibliche **Lungenkranke** des gebildeten Mittelstandes. — 4 M bis 6 M pro Tag. — Sommer- und Winterkur. Prospekt durch leitenden Arzt **Dr. Schütz**. 883/12.21

Betten, Bettfedern.

Gänsefed., Gänsedaun. u. alle anderen Sorten Bettfed. u. Daunen blühen in bester, unübertroffener Reihung! Aus unserem reichhaltigen Lager (über 40 verschiedene Sorten) empfehlen wir folgende von Anstalten wegen ihrer Füllkraft u. unverwundlich. Haltbarkeit bevorzugte Sorten: Prima Halbdaun. 1.60; 1.80 M. — Halbweiße Polarfedern 2; 2.50 M. das Pfund. — Halbweiße Alexandra-Federn 3 M. — Polar-Halbdaun. 2.50 M. — Polar-daunen 3; 4; 5 M.

Glänzende Anerkennungen! von Krankenhäusern, Hospitälern, Kliniken, Irren- u. Pflege-Anstalten, Zahlreiche Nachbestellungen Diakonissenhäusern, Sanatorien usw., deren ständige Lieferanten wir vielfach seit Jahrzehnten sind.

Pecher & Co. in Herford B 32 in Westfalen. Proben nebst prima Referenzen u. ausführlich Preislisten von Bettfedern, Bettstoffen, Inletts u. von fertig. Betten kostenfrei.

495/12.4



**Schloß Marbach
a. Bodensee.**

Herrlich gelegen, ruhig und staubfrei.
440 Meter hoch, ist das ganze Jahr für
**Herz-, Nerven-, Innerlich- u.
Stoffwechselkranke, Blut-
arme, Rheumatische, Consti-
tutionellkranke, Erholungsbedürftige etc.**
geöffnet. Luft- u. Sonnenbäder. — Prospekte. **Dr. Horning.**

404]6.4

Sanatorium Alpirsbach
bei **Freudenstadt** (Schwarzwald)

für **Nervenleiden und innere Krankheiten.**

Das ganze Jahr geöffnet. Prosp. gratis. Dr. med. **K. Würz.**

Kinderheim Alpirsbach (Schwarz-
wald)

für Kranke bezw. schwächliche, erholungsbedürftige
Kinder und junge Mädchen

Jahresbetrieb. Prospekt. Aerztl. Leitung: **Dr. Würz.**

Sanatorium Konstanzerhof Konstanz-
Seehausen

für **Nerven- und innere Krankheiten**
speziell **Herzkrankheiten.**

Anerkannt eine der schönsten und grössten Kuranstalten
Deutschlands. 20 Morgen grosser Park. Das ganze Jahr
geöffnet. Hydro- und Elektrotherapie, Wechselstrom-, Kohlen-
säure-, Sauerstoff- etc. Bäder. Mediko-mechanisches Institut
(u. a. Dr. Bogheansche Atmungsmaschine). Freiluft-Liege-
kuren. Klinische Einrichtungen für Krankenpflege, Röntgen-
Kabinett etc. Broschüren von Dr. Büdingen über die im
Sanatorium geübte Behandlung werden auf Wunsch den
Herren Kollegen zugesandt. Drei Spezialärzte für Nerven-,
Herz- und innere Krankheiten.

Leitender Arzt und Besitzer: **Dr. Büdingen.**

— Ausführliche illustrierte Prospekte durch die Verwaltung. —

Soolbad
Hotel Bellevue
Bad. Rheinfelden.

453]10.9

Sool- und kohlensäure Bäder.
— Das ganze Jahr geöffnet. —
Zentralheizung; elektrisches Licht.
Grosser Garten. Gute bürgerl. Küche.
I a. Weine und Biere. Mässige Preise.
Prospekte frei.
Frau **K. Ziegler, Witwe.**

Chemische, mikroskop., bakteriolog. Untersuchungen
von Krankheitsprodukten jeder Art, sowie die serologische

Syphilis-Diagnostik

n. Wassermann führt aus: Dr. med. Hundeshagen
Blutversand zur Serodiagn. u. wei-
teste Entfern. möglich. Anweis-
Versandgläschen, Prosp. gratis. **Ärztl. Laboratorium**
Strassburg-Els., Vogesenstr. 43.

492]24.4

Ärztlich erprobt! Trefflich bewährt! Glänzend empfohlen!

ESTON

Essigsaure Tonerde zum Trockengebrauch

Formeston essig-ameisen- saure Tonerde, besonders kräftig	in reiner und verdünnter Form als Streupulv., Schnupfenpulv., Vaseline, wasserhalt. Lanolin- Creme, Guttaplaste (Beiersdorf), Zinkpaste, Zahnpaste u. s. w. gegen	Subeston dopp. basische essigsaure Ton- erde, besonders mild
--	--	---

**Hyperhidrosis, Decubitus, Ekzeme aller Art,
Herpes, Balanitis, Katarrhe u. Ausflüsse der
Schleimhäute, Verbrennungen, Blutungen,
eitrige Wunden, Zahnfleischentzündungen,
Ulcus cruris u. a.**

Literatur und Proben kostenlos.

Dr. A. Friedlaender, Chem. Fabrik, Berlin W. 35.



Stein's Brom-Baldrian-Salz.

Sal bromatum efferv. cum Valeriano „Stein“.

Anwendung wie die des »Brausenden
Bromsalzes«.

Hermann Stein, Apotheker, Durlach i. B.

Für Ärzte.

Die besten und modernsten **Vierzylinder-Automobile**
der Welt 10 PS. als **Zweisitzer**

3900 Mk.

mit Mercedesschaltung und Baggerölung, vier Geschwindigkeiten,
Wasserkühlung, Magnet-Hochspannzündung beziehen Sie von der

Oberrheinischen Automobil-Ges. m. b. H.

Freiburg i. B., Kaiserstrasse 152. — Telephon Nr. 1184.

Friedrichshaller
Deutschlands Bitterwasser

Mild, sicher, prompt.

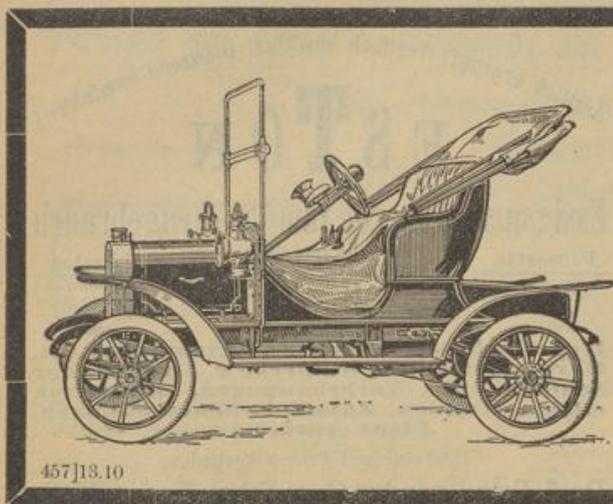
Den Herren Ärzten auf Verlangen **Proben**
unentgeltlich durch

C. Dypel & Co., Brunnenleitung, Friedrichshall S.-M.

„Schwarzwaldheim“ Lungenkranke.

Heilanstalt für
SCHÖMBERG bei Wildbad württbg. Schwarzwald.
— Mäßige Preise. — Prospekte frei. —

436]24.13



457|18.10

„Turicum“

ist das Ideal des

Ärztewagens.

Patentiertes Frictionsgetriebe mit allen bestehenden Systemen weit überlegenem automatischem Anpressungsdruck.

I a. Referenzen. Unverbindliche Vorführung.

— Man verlange Katalog. —

Automobilfabrik Turicum A.-G., Uster-Zürich.

Institut

für

Röntgentherapie (Oberflächen- u. Tiefenbestrahlung
— Homögenbestrahlung —),

Finsen-, Quarzlampen-, Radiumbehandlung

sowie für statische Elektrizität und Hochfrequenz.

459|24.11

Mannheim O 2, 1

(Paradeplatz).

Dr. med. J. Wetterer,

Spezialarzt f. Haut- u. Harnkrankheiten.

Telephon 22. Automobile Telephon 22.

jeder Art und System, sowie Magnetapparate werden prompt und gewissenhaft repariert in der

Fachgemässen

Automobil-Reparatur-Werkstätte

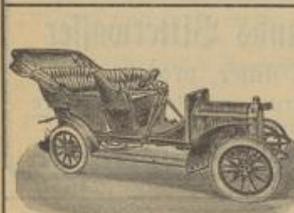
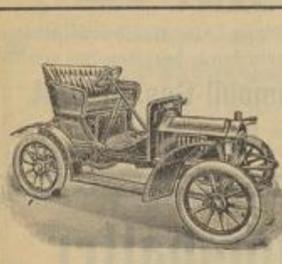
mit Maschinenbetrieb

von

Sebastian Fütterer, Gaggenau (Baden),

langjähriger Werkmeister auf Automobile,

gegenüber dem Bahnhof. 499|10.3



458|20.10

Der

„Colibri“

ist ein bewährter Gebrauchswagen für den Arzt, der neben dem Vorzuge der Betriebssicherheit den der Billigkeit in Anschaffung und Unterhaltung hat.

Moderner Blockmotor mit Wasserkühlung und Magnet-Zündung.

Brillanter Bergsteiger.

Katalog etc. kostenlos.

Norddeutsche Automobil-Werke Hameln 152.

Sanatorium Dr. Lippert, für Magen- und Darmkranke, Baden-Baden. Maskuren.

Prächtige freie Lage an den Gönneranlagen. Beschränkte Patientenzahl. Erstklassiger Komfort. Zentralheizung. Sorgfältigste diätetische Küche. Massage, Elektro- und Hydrotherapie in allen Formen.

— Das ganze Jahr geöffnet. — 406|12.9

In den Lungenheilstätten Friedrichsheim und Luisenheim, Post Kandern, im badischen Schwarzwald, ist sofort für einen

unverheirateten Assistenzarzt

eine Stelle zu besetzen.

Gehalt 2 000 M., steigend jährlich um 200 M. bis 2 400 M., und freie Station und Wäsche. Verpflichtung auf ein Jahr bei vierteljährlicher Kündigung. Gefl. Bewerbungen nebst Zeugnisabschriften und Lebenslauf mit Angabe von Alter, Konfession, Gesundheitszustand u. s. w. alsbald erbeten an

503|6.2

Direktion der Heilstätten Friedrichsheim und Luisenheim.

Kurhaus Schönau bei Heidelberg.

Erholungsheim und Heilanstalt für Nervenleidende, Blut- und Stoffwechselkranke. Ansteckende Kranke sowie Geistes- kranke ausgeschlossen. — Prospekt.

459|18.10

Arzt und Besitzer Dr. Schnell.